**Zeitschrift:** Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers

**Herausgeber:** Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung; Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare; Verein für Schweizerisches Anstaltswesen

**Band:** 14 (1943)

**Heft:** 5

**Artikel:** Département de l'Intérieur vaudois

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-806301

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

**Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

**Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 10.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch**

gabe von Zucker und künstlichen Süßstoffen verboten ist, fallen u. a: Sirupe, Limonaden, Mineralwasser, Most, Wein (außer Glühwein), Trinkschokolade.

7. An Stelle des in Art. 2, Lit. i, erwähnten Stückes Zucker (von maximal 4,25 g) kann die Abgabe von 4,25 g Kristall- oder Grießzucker treten.

8. Unter die in Art. 2, Lit. k, aufgezählten Ausnahmen fallen Patienten in Krankenanstalten und Leute über 70 Jahren in Krankenanstalten und Asylen, ferner Kinder unter 6 Jahren in Kinder- und Säuglingsheimen. In anderen kollektiven Haushaltungen ist die Abgabe einer größeren Portion nur an Patienten gestattet, die Umtausch oder Spezialrationen von Zucker auf Grund der von der Eidgenössischen Kommission für Kriegs-Ernährung und vom Eidgenössischen Kriegs-Ernährungs-Amt herausgegebenen „Richtlinien für Aerzte" erhalten.

9. Die in Art. 2, Lit. l, vorgeschriebene Maximalgrenze von 0,3 dl Milch gilt sowohl für die Abgabe eines Glases oder einer Tasse wie auch einer Portion Kaffee crème oder Tee crème.

10. Die Abgabe von mehr als einem Fleisch- oder mehr als einem Fischgericht in derselben Mahlzeit ist verboten. Hingegen ist die Abgabe von Gerichten, die üblicherweise mehr als eine Fleischsorte enthalten, wie z. B. Bernerplatte, Mixed Grill usw., gestattet. In derselben Mahlzeit darf nicht ein Fleisch- neben einem Fischgericht abgegeben werden. Wird als Vorspeise ein kaltes Hors-d'oeuvre und als Hauptspeise ein Fleischgericht serviert, so darf das kalte Hors-d'oeuvre außer Fleischresten, Fischresten und Fischkonserven weder Fische, noch Fleisch, Wurst- oder Fleischwaren enthalten.

11. Fleisch- und Fischspeisen dürfen nicht mit der Absicht, Restenfleisch oder -fisch zu erhalten, über den normalen, voraussichtlichen Tagesbedarf hinaus zubereitet werden. Als Fleischrestengerichte gelten nur Speisen, in denen die Fleischresten in zerkleinerter Form serviert werden. Nicht als Fleischrestengerichte sind anzusprechen: Fleisch in Tranchen, warm oder kalt, Aufschnitt, Wurstwaren, Schinken, Trockenfleisch, Speck, Milken. Unter Fischrestengerichten sind Fischsalat, Coquilles, Fischcroquetten und andere Fischspeisen, in denen Resten von Fischen in zerkleinerter Form enthalten sind, zu verstehen, nicht jedoch Gerichte, hergestellt aus ganzen Fischen und größeren Fischteilen.

12. Die Gäste kollektiver Haushaltungen können auf keinen Fall den Anspruch auf die in Art. 2, Lit. f, i und l, aufgestellten Höchstmengen erheben.

**Abgabe von Mahlzeitencoupons.** 1. Für eine vollständige Tagesverpflegung, bestehend aus Frühstück complet, Mittag- und Abendessen, ungeachtet in welchem Verhältnis rationierte und nicht rationierte Lebensmittel verwendet werden, sind 6 Mahlzeitencoupons erforderlich.

2. Für ein Frühstück complet, enthaltend in der Regel Kaffee oder Tee oder Kakao mit Milch, Brot, Butter, Konfitüre oder Käse (an Stelle von Butter und Konfitüre) sind 2 Mahlzeitencoupons erforderlich. Für ein kleines Frühstück, enthaltend in der Regel eine Tasse Milchkaffee und Brot, ist 1 Mahlzeitencoupon erforderlich.

3. Für Menus, inbegriffen rund 50 g Brot, dürfen höchstens 2 Mahlzeitencoupons gefordert werden. Für Speisen à la carte ist anzugeben, wieviele Mahlzeitencoupons für jede einzelne Speise erforderlich sind. Für einzelne Speisen à la carte, ebenso für Mittag- oder Abendessen, zusammengesetzt aus Speisen à la carte; inbegriffen 50 g Brot, dürfen höchsten 3 Mahlzeitencoupons gefordert bezw. abgegeben werden. Der Gast hat keinen Anspruch darauf, daß in einer à la carte zusammengestellten Mahlzeit Speisen abgegeben werden, deren Einzelbewertung, zusammengezählt, mehr als 3 Mahlzeitencoupons beträgt.

4. Für Zwischenverpflegungen können bis zu 2 Mahlzeitencoupons verlangt werden. Kollektive Haushaltungen, die Zwischenverpflegungen abgeben, sind verpflichtet, auch solche anzubieten, für die nur 1 Mahlzeitencoupon erforderlich ist. Die Bewertung hat in jedem Falle gemäß den in den Zwischenverpflegungen enthaltenen rationierten Lebensmitteln bzw. nach den Bezugsmöglichkeiten der jeweils gültigen Quotentabelle zu erfolgen. So können z. B. Zwischenverpflegungen aus Brot mit Käse und aus Brot mit Fleisch nur abwechslungsweise im Verhältnis der Bezugsmöglichkeiten verabreicht werden. Der Gast kann solche Zwischenverpflegungen nur im Rahmen der vorhandenen Abgabemöglichkeiten der kollektiven Haushaltung beanspruchen.

5. Bei der Abgabe von Backwaren und Milchgetränken in kollektiven Haushaltungen, außerhalb oder zusätzlich zu den Mahlzeiten, sind Mahlzeitencoupons einzufordern. Als Norm gilt: 1 Mahlzeitencoupon = 100 g Brot oder durchschnittlich 4 Stück Patisserie oder 4 dl Milch. An Stelle von Mahlzeitencoupons müssen die kollektiven Haushaltungen bei der Abgabe von Backwaren und Milch außerhalb oder zusätzlich zu den Mahlzeiten auch Brot- bzw. Milchcoupons entgegennehmen.

6. Speisen, die keine rationierten Lebensmittel enthalten, dürfen ohne Mahlzeitencoupons abgegeben werden. Für Kaffee crème und Tee crème, Getränke aus Kaffee, Tee, Kakao, aber ohne Milch, sowie für Sirupe, Fruchtsäfte, Tafelgetränke, Glühwein dürfen Mahlzeitencoupons weder gefordert noch abgegeben werden.

**Ausnahmebestimmungen für den Kochunterricht.**

1. Für den Kochunterricht an den Kursen zur Ausbildung und fachlichen Weiterbildung von Haushaltungslehrerinnen und Hausbeamtinnen, Köchen, Köchinnen, Wirten und Hoteliers gelten die in Art. 2, Lit. a, b, c, e und h aufgezählten Abgabeverbote nicht.

2. In den übrigen Kochkursen dürfen die unter die genannten Abgabeverbote fallenden Speisen nur einmal während der Gesamtunterrichtsdauer hergestellt werden.

3. Diese im Kochunterricht hergestellten Speisen dürfen nur an Teilnehmer und Leiter der betreffenden Kochkurse abgegeben werden.

4. Soweit es im Interesse des Unterrichts nötig ist, kann das Kriegs-Ernährungs-Amt auf besonderes Gesuch hin Ausnahmen von den Bestimmungen des Art 4, Lit. a, gestatten.

**Ausnahmebestimmungen für Diätküchen.** Die Diätküchen sind von den Bestimmungen der Verfügung Nr. 69 des Kriegs-Ernährungs-Amtes ausgenommen, jedoch nur in ärztlich anerkannten Krankenanstalten und sofern sie Essen an durch Aerzte eingewiesene Diätpatienten abgeben. In den übrigen kollektiven Haushaltungen sind für Diätpatienten mit ärztlichem Zeugnis ebenfalls Ausnahmen gestattet.

**Spezialbestimmungen für Anstalten und Heime.** Bei den Betrieben mit Anstaltscharakter sind die in Art. 2, Lit. f, i und l, genannten Höchstmengen so zu verstehen, daß sie pro Mahlzeit und Person im Durchschnitt nicht überschritten werden dürfen.

Bern, den 16. April 1943.

**Eidgenössisches Kriegs-Ernährungs-Amt:**
**Dr. Feißt.**

## Département de l'Intérieur vaudois

Le Département de l'Intérieur assiste 8 454 personnes, dont 4 316 sont assistées par les commissions d'assistance, 218 sont des pensionnés incurables, 1 591 placées das des établissements privés, 1 133 sont des Vaudois habitant hors du canton et 224 sont des Vaudois habitant l'étranger. Il y a 4 717 assistés mineurs et 454 qui ont 81 ans et plus. Parmi les familles assistées, 334 n'ont qu'un enfant, 308 en ont deux, 200 en ont trois, 100 en ont quatre, 54 en ont cinq, 44 en ont six, 16 en ont sept, et 24 ont huit et plus.

Le Département de l'Intérieur s'est occupé en 1942 de 1097 mineurs dont 177 illégitimes; 340 sont placés dans des familles, deux chez leur mère, le Département payant leur pension, 32 sont laissés provisoirement à la charge de leurs parents, 194 sont placés dans des orphelinats ou des asiles, 68 dans des établissements de rééducation, 19 dans des établissements spéciaux pour anormaux, 35 sont en apprentissage, 17 en traitement dans des hôpitaux, 265 sont ouvriers, domestiques et gagnent leur vie.